Kantonsrat St.Gallen 42.16.13

## **Motion SVP-Fraktion:**

## «Umsetzung des Verfassungsartikels 121a zur Steuerung der Zuwanderung

Anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 stimmten Volk und Stände der Volksinitiative (Gegen Masseneinwanderung) zu. Im Kanton St.Gallen lag der Anteil der Ja-Stimmen bei rund 60 Prozent. Seither ist die Steuerung der Zuwanderung in Art. 121a der Bundesverfassung (SR 101; BV) verankert. Bereits kurz nach der Abstimmung wurde klar, dass sowohl der Bundesrat als auch das Parlament die Umsetzung von Art.121a BV nur widerwillig an die Hand nehmen würden. Diese Feststellung wurde vom Nationalrat bestätigt, als er im Herbst 2016 lediglich einen (Inländervorrang light) beschloss, welcher jedoch keinerlei Wirkung auf den Kernpunkt des Artikels, die Begrenzung der Zuwanderung, haben wird. Auch der Ständerat wird voraussichtlich Art. 121a BV nicht korrekt umsetzen und sich damit ebenfalls wie der Nationalrat über den Volksentscheid hinwegsetzen.

Aufgrund der Weigerung der Bundesbehörden, dem Abstimmungsergebnis Rechnung zu tragen sollte sich der Kanton St.Gallen ein Beispiel an anderen Kantonen nehmen, allen voran dem Kanton Tessin, und seinen rechtlichen und politischen Spielraum nutzen, um Art. 121a BV auf dem Kantonsgebiet umzusetzen.

Die Regierung wird eingeladen, Erlasse zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, mit dem folgende Ziele erreicht werden sollen:

- Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton St.Gallen wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Dabei soll den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes Rechnung getragen werden, unter Berücksichtigung eines Vorrangs für Schweizer Staatsangehörige und für bereits ansässige ausländische Staatsangehörige.
- Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.»

29. November 2016

**SVP-Fraktion**